

RS UVS Steiermark 2004/03/08 30.11-1/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2004

Rechtssatz

Unter einem "Anordnungsbefugten" nach § 101 Abs 1a KFG ist eine Person zu verstehen, die damit befasst ist, die Beladung vorzunehmen und den Ablauf des Ladevorganges zu gestalten und solcherart insbesondere auch die Menge des Ladegutes zu bestimmen (vgl. VwGH 12.2.1986, 85/03/0046). Da der handelsrechtliche Geschäftsführer jener Gesellschaft, die den LKW eines anderen Zulassungsbesitzers beladen hatte, nicht selbst damit befasst war, die Beladung vorzunehmen und den Ablauf des Ladevorganges zu gestalten, war nicht dieser Geschäftsführer als Anordnungsbefugter nach § 101 Abs 1a KFG anzusehen, sondern der mit der Beladung befasste Vorarbeiter dieser Gesellschaft.

Schlagworte

Anordnungsbefugter Belader

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at